



Fakten zu Flucht und Asyl

KURZ & BÜNDIG

31. Juli 2025, aktualisierte Fassung

1. Deutschland als Aufnahmestaat im internationalen Kontext

Die meisten Menschen, die aufgrund von Gewalt und Konflikten flüchten müssen, bleiben in ihrem eigenen Land und sind damit keine Flüchtlinge im völkerrechtlichen Sinne: Ende 2024 gab es weltweit 73,5 Millionen solcher →Binnenflüchtlinge (2023: 68,3 Mio.). Zu denjenigen, die über Landesgrenzen hinweg fliehen, gehören u. a. anerkannte →Flüchtlinge und Menschen, die in einem anderen Land Asyl beantragt haben. Ende 2024 zählte das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) 31 Millionen Flüchtlinge, 8,4 Millionen Asylsuchende und 5,9 Millionen sonstige Personen mit internationalem Schutzbedarf. Die meisten Flüchtlinge weltweit kommen aus Venezuela, Syrien, Afghanistan, der Ukraine, dem Südsudan und dem Sudan. Die rund 6 Millionen palästinensischen Flüchtlinge fallen unter das Mandat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) und bilden damit eine gesonderte Kategorie.

Begriffe, die mit → gekennzeichnet sind, werden im Glossar auf der SVR-Website näher erklärt.

Top 10 Zielländer für Flüchtlinge weltweit (2024)

1. Iran
2. Türkei
3. Kolumbien
4. Deutschland
5. Uganda
6. Pakistan
7. Chad
8. Polen
9. Äthiopien
10. Bangladesch

Quelle: UNHCR

Bei zahlreichen Menschen liegt die ursprüngliche Flucht Jahre, manchmal Jahrzehnte, zurück. Nur ein kleiner Teil der weltweit registrierten Flüchtlinge lebt in Europa; die Mehrzahl (67 %) flieht zunächst in nahegelegene Länder. 73 Prozent leben daher in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Insbesondere infolge der Fluchtbewegungen im Zuge des Konflikts im Sudan schätzte das UNHCR Ende 2024, dass weltweit insgesamt 123,2 Millionen Menschen gewaltsam vertrieben waren, entweder innerhalb ihres Landes oder über Landesgrenzen hinweg.

Zwischen 2015 und 2024 stellten durchschnittlich 818.000 Menschen pro Jahr einen Antrag auf internationalen Schutz in der Europäischen Union (EU). Nach einem pandemiebedingten Rückgang der Antragszahlen in den Jahren 2020 und 2021, stiegen die Zahlen in den Jahren 2022 und 2023 wieder. Seit 2024 ist der Trend wieder rückläufig: 2024 stellten rund 912.000 Menschen erstmalig einen Asylantrag, 137.000 weniger als im Vorjahr. Die meisten Anträge stellten dabei Menschen aus Syrien (EU-weite, erstinstanzliche →Schutzquote: 92 %), Venezuela (89 %) und Afghanistan (81 %).

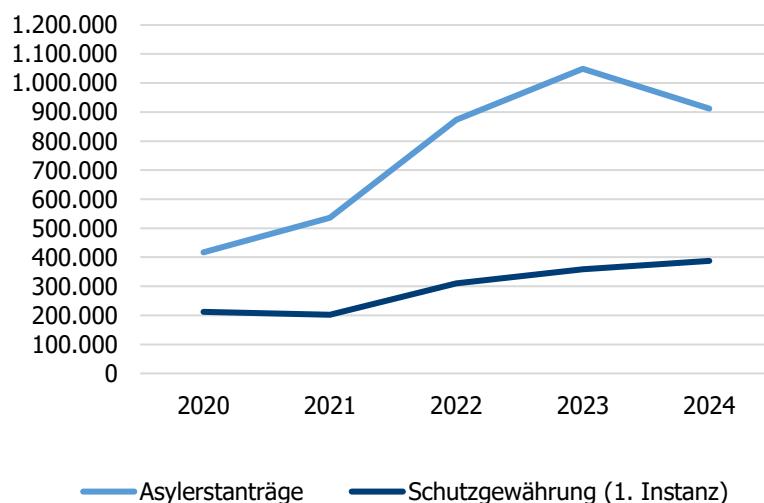
Seit 2012 nimmt Deutschland innerhalb der EU in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge entgegen: 2024 entfiel etwa ein Viertel aller Erstanträge, die in der EU gestellt wurden, auf Deutschland (25 %), gefolgt von Spanien (18 %), Italien (17 %), Frankreich (14 %) und Griechenland (8 %). Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden die meisten Asylanträge in Zypern und Griechenland (jeweils ca. 7 Anträge auf 1.000 Einwohner) sowie in Irland, Spanien und Luxemburg gestellt (jeweils ca. 3 Anträge auf 1.000 Einwohner),



die wenigsten in Ungarn (dort wurden überhaupt nur 25 Asylerstanträge bei einer Bevölkerung von knapp 10 Mio. gestellt). In Deutschland kamen 2024 rund 3 Asylerstanträge auf 1.000 Einwohner. Der EU-Durchschnitt lag bei 2 Anträgen auf 1.000 Einwohner.

Insgesamt wurde im Jahr 2024 EU-weit knapp 388.000 Personen Asyl (oder ein verwandter Schutzstatus) gewährt (Asylentscheidungen in erster Instanz). 34 Prozent aller positiven Asylentscheide in der EU entfielen im Jahr 2024 auf Deutschland.

Asylerstanträge und Schutzgewährung in der EU



Quelle: Eurostat, Darstellung: SVR

übertreten haben. Im Krisenfall – beispielsweise bei einem sehr hohen Fluchtaufkommen – können Mitgliedstaaten verschiedene Sonderregelungen anwenden, z. B. die Grenzverfahren auf weitere Personengruppen ausweiten und die Frist für deren Abschluss verlängern. Nach einer zweijährigen Umsetzungsphase sollen die neuen Regeln ab 2026 vollumfänglich zum Tragen kommen.¹

2. Fluchtmigration aus der Ukraine seit Februar 2022

Umfang: Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat große Fluchtbewegungen ausgelöst, sowohl innerhalb des Landes als auch über Grenzen hinweg. Ende 2024 zählte das UNHCR 3,7 Millionen Binnenvertriebene, während 5 Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer in andere Länder geflüchtet waren (zur Aufnahme in der EU s. Absatz zum Schutzstatus im Folgenden). Die meisten haben zunächst in den Anrainerstaaten Zuflucht gesucht, darunter Polen, Estland, Tschechien, Litauen und die Slowakei.

Aber auch Deutschland wurde schnell zum Hauptzielland für ukrainische Flüchtlinge. Vor dem Krieg spielte die Ukraine als Herkunftsland von Zugewanderten für Deutschland empirisch kaum eine Rolle. Ende 2021 lebten laut Statistischem Bundesamt etwa 155.000 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Deutschland, das entspricht einem Anteil von 1,3 Prozent an der gesamten ausländischen Bevölkerung. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen jedoch nicht um Fluchtmigration. Ende 2024 waren Ukrainerinnen und Ukrainer mit insgesamt 1.334.005 Personen die zweitgrößte Gruppe ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland, nach Menschen aus der Türkei; das entspricht einem Anteil von 9,5 Prozent der ausländischen Bevölkerung.

Nach über Jahre andauernden Verhandlungen nahm der Rat der Europäischen Union im Mai 2024 eine Reform des →Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) an. Zu den wichtigsten Neuerungen zählt ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus, der u. a. festlegt, dass Mitgliedstaaten sich gegenseitig unterstützen müssen, indem sie Asylsuchende aufnehmen, einen finanziellen Beitrag leisten oder technische Kapazitäten aufbauen. Außerdem sollen beschleunigte Asyl- und ggf. Rückführungsverfahren künftig verstärkt an den EU-Außengrenzen stattfinden, insbesondere für Schutzsuchende aus Ländern, deren Schutzquote in der EU höchstens 20 Prozent beträgt und die die EU-Außengrenzen irregulär

¹ Mit Ausnahme der Verordnung 2021/1147 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen, die bereits im Juni 2024 in Kraft getreten ist.



Schutzstatus und Umfang der Aufnahme in der EU: In Reaktion auf die Fluchtbewegungen aus der Ukraine aktivierte die EU im März 2022 die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (*Temporary Protection Directive*, auch: EU-Massenzustromrichtlinie). Die Anwendungsdauer der Richtlinie wurde mehrfach verlängert, so dass der temporäre Schutzstatus aktuell bis März 2027 gültig ist. Mit diesem Schutzstatus können sich betroffene Personen in der EU frei bewegen und müssen keinen individuellen Asylantrag stellen. Stand Dezember 2024 wurde 4,3 Millionen Personen dieser Schutzstatus gewährt, davon 1,2 Millionen in Deutschland, 992.000 in Polen und 389.000 in Tschechien. In Deutschland erhielten die Aufgenommenen einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG. Damit bekommen Personen sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Integrationskursen und zu Sozialleistungen. Laut dem aktuellen Koalitionsvertrag soll sich der Leistungsbezug für ukrainische Geflüchtete ändern, so dass Personen, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, nicht mehr Bürgergeld, sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sollen.

Profil und Perspektiven: Etwa zwei Drittel der 1,3 Millionen ukrainischen Staatsangehörigen in Deutschland sind Frauen. Der Männeranteil hat jedoch in den letzten Jahren durch einen verstärkten Zuzug von Ukrainern zugenommen. Im Frühjahr 2025 waren 315.000 Ukrainerinnen und Ukrainer sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt; die Beschäftigungsquote lag bei 33 Prozent. 701.000 Personen bezogen Grundsicherung, davon waren ca. 28 Prozent nicht erwerbsfähig (meist Kinder). Rund 81.000 erwerbsfähige Ukrainerinnen und Ukrainer besuchten im Juni 2025 einen Integrationskurs. Derzeit wird diskutiert, welche Formen des Aufenthalts nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes 2027 für ukrainische Flüchtlinge in Frage kommen könnten, sollte eine Rückkehr in die Ukraine nicht möglich sein. Laut einer Befragung in der zweiten Hälfte 2023 beabsichtigt mehr als die Hälfte der ukrainischen Kriegsflüchtlinge, längerfristig in Deutschland zu bleiben. Die Bleibeabsicht ist im Vergleich zum ersten Kriegsjahr gestiegen.

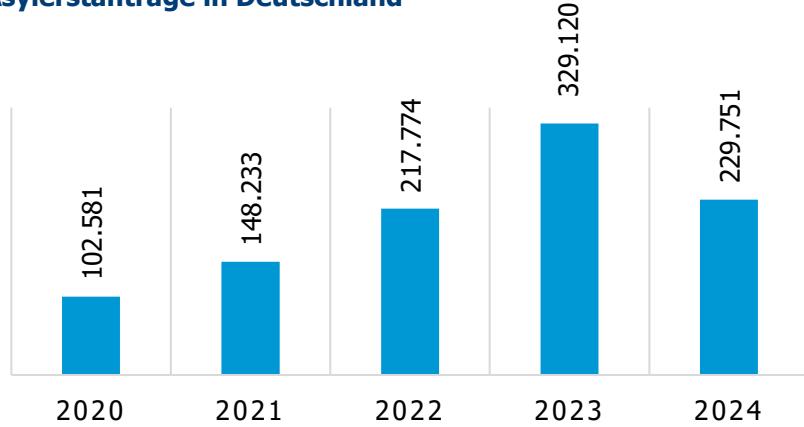
3. Asyl und Schutz in Deutschland: Die wichtigsten Zahlen

Im Jahr 2024 stellten in Deutschland rund 230.000 Personen erstmalig einen Asylantrag. 67,2 Prozent von ihnen waren Männer, 32,8 Prozent Frauen. 72,2 Prozent der Asylsuchenden waren unter 30 Jahre alt, 36,7 Prozent minderjährig. Etwa 9,3 Prozent aller Anträge entfielen auf Kinder im Alter von unter einem Jahr.

Sie wurden erst in Deutschland geboren; ihre Eltern hatten zuvor Schutz beantragt oder leben hier mit anerkanntem Schutzstatus. Gegenüber dem Vorjahr gingen die Asylantragszahlen 2024 zurück (2023: 329.000 Erstanträge). Dieser Trend setzte sich im ersten Halbjahr 2025 fort: Es wurden ca. 61.000 Erstanträge gestellt, 49,5 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum.

Gesamtschutzquote: Im Jahr 2024 wurde 44,4 Prozent aller Menschen, die in Deutschland Asyl beantragten, eine von vier Schutzformen (s. Abschnitt 4) gewährt.² Damit lag die Schutzquote 2024 etwas niedriger als im Jahr zuvor (51,7 %). Werden die Fälle herausgerechnet, die sich ohne Entscheidung erledigten – z. B. weil Deutschland nicht zuständig war (→Dublin-Verfahren) oder der Antrag zurückgezogen

Asylerstanträge in Deutschland*



*Ukrainische Kriegsflüchtlinge sind in den Asylzahlen nicht enthalten (s. Abschnitt 2)

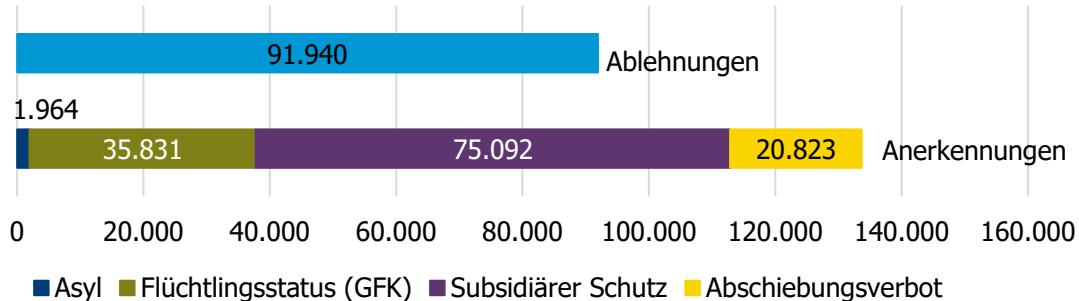
Quelle: BAMF, Darstellung: SVR

² Personen, die eine der vier Schutzformen erhalten haben und somit in Deutschland bleiben dürfen, werden in diesem Papier zusammenfassend als „Schutzberechtigte“ bezeichnet.



wurde –, bekam die Mehrheit aller Antragstellerinnen und Antragsteller Schutz (sog. bereinigte Schutzquote: 59,3 %). 30,5 Prozent der Asylanträge, über die 2024 entschieden wurde, wurden abgelehnt.

Entscheidungen* über Asylanträge in Deutschland 2024



* Materielle Entscheidungen, ohne formelle Entscheidungen und sonstige Verfahrenserledigungen

Quelle: BAMF, Darstellung: SVR

Schutzquoten der acht stärksten Herkunftsländer (2024)

1. Syrien	83,0 %
2. Afghanistan	74,7 %
3. Türkei	9,4 %
4. Irak	22,6 %
5. Somalia	61,8 %
6. Iran	28,4 %
7. Russische Föderation	5,2 %
8. Kolumbien	0,3 %
Herkunftsländer gesamt	44,4 %

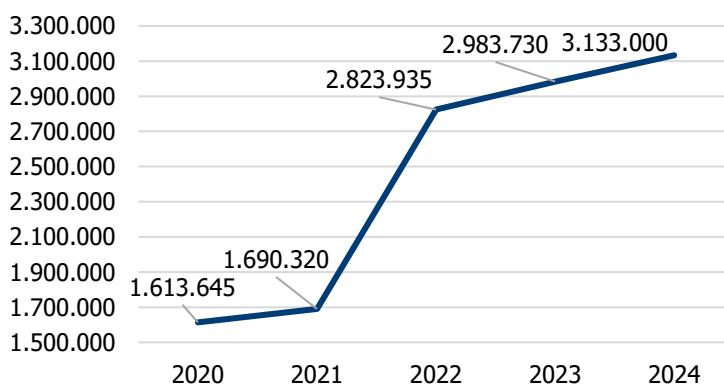
Quelle: BAMF

Herkunftsländer: Seit 2012 sind Syrerinnen und Syrer die größte Gruppe unter den Asylsuchenden in Deutschland. 2024 stellten sie 33,4 Prozent aller Asylerstanträge in Deutschland. Das am zweitstärksten vertretene Herkunftsland war Afghanistan (14,9 % der Erstanträge), gefolgt von der Türkei (12,7 % der Erstanträge). Die Schutzquoten zwischen diesen Herkunftsländern unterscheiden sich jedoch. Infolge des Machtwechsels in Syrien im Dezember 2024 setzte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Prüfung syrischer Asylanträge zunächst aus. Im Mai 2025 wurden Anhörungen wieder aufgenommen. Die Zahl der Asylanträge von Syrerinnen und Syrern sank im ersten Halbjahr 2025 um mehr als 61 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Bevölkerung mit Schutzstatus: Ende 2024 hielten sich in Deutschland insgesamt 3,1 Millionen Menschen auf, die sich entweder noch im Asylverfahren befanden oder bereits einen Schutzstatus erhalten hatten. Diese Zahl umfasst auch ukrainische Kriegsflüchtlinge; durch sie erklärt sich der starke Anstieg ab 2022 (s. Abschnitt 2). Dennoch sind Flüchtlinge nur ein kleiner Teil der knapp 25 Millionen Menschen mit

Einwanderungsgeschichte in Deutschland (s. →SVR Kurz & bündig „Fakten zur Einwanderung in Deutschland“).

Schutzsuchende und schutzberechtigte Bevölkerung in Deutschland (Bestandszahlen)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Darstellung: SVR



Resettlement: Neben dem Zugang zu Schutz über das Asylsystem nimmt Deutschland auch über staatlich organisierte →Aufnahmeprogramme Menschen auf, die Schutz benötigen (vorrangig über Resettlement gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG und humanitäre Aufnahmeverfahren gemäß § 23 Abs. 2 und 3 AufenthG). Resettlement bezeichnet die Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die sich in Erstaufnahmestaaten aufhalten, dort keine positive Zukunftsperspektive haben und deren Rückkehr auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist. Da die Schutzbedürftigkeit bereits vor der Einreise festgestellt wird, müssen Personen, die über Resettlement- oder ähnliche Programme aufgenommen werden, in Deutschland kein Asylverfahren durchlaufen. Deutschland stellte für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt 13.100 Plätze für Resettlement bzw. humanitäre Aufnahmen zur Verfügung. 2024 entfielen noch einige Plätze auf das letzte verbliebene Landesaufnahmeprogramm in Berlin, das jedoch über den 31. Dezember 2024 nicht mehr verlängert wurde. Im Jahr 2024 kamen laut Angaben des UNHCR 5.600 Personen per Resettlement nach Deutschland. Laut Koalitionsvertrag sollen humanitäre Aufnahmeprogramme, darunter das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan, eingestellt werden. Das Hohe Flüchtlingskommissariat rechnete für 2024 weltweit mit einem Bedarf an Resettlement-Kapazitäten für etwa 2,4 Millionen Menschen. Im gleichen Jahr wurden weltweit lediglich 188.800 Flüchtlinge über Resettlement-Programme aufgenommen.

4. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen; sie erhalten dann einen Ankunftschein. Mit diesem Nachweis können sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und (in bestimmtem Umfang) staatliche Leistungen bei Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Versorgung in Anspruch nehmen (s. Abschnitt 6). Nach ihrer Registrierung werden die Asylsuchenden nach dem →Königsteiner Schlüssel auf einzelne Bundesländer verteilt.

Für die Dauer des Asylverfahrens wird eine sog. Aufenthaltsbewilligung ausgestellt. Während des Verfahrens dürfen sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber nur in einem bestimmten Bezirk aufhalten (→Residenzpflicht). Außerdem werden sie zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, wo Verpflegung und Mittel des täglichen Bedarfs gestellt werden. Die Dauer des Aufenthalts dort ist auf 18–24 Monate beschränkt. Ausgenommen sind Familien mit Kindern, die maximal sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen bleiben müssen (§ 47 AsylG).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt die Asylverfahren durch. Diese finden in sog. Ankunfts- oder →Ankerzentren („Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrzentren“) oder in den Außenstellen des BAMF statt, die den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zugeordnet sind. Asylsuchende sind grundsätzlich zur Mitwirkung am Asylverfahren verpflichtet (§ 73 Abs. 3a AsylG). 2023 wurde zudem eine unabhängige Asylverfahrensberatung eingeführt (§ 12a AsylG).

Schutzformen im Asylverfahren: Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland³

Schutzform	Beschreibung	Befristung
Asyl (§ 25 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 16a Grundgesetz)	Politische Verfolgung durch einen Staat im individuellen Einzelfall	→ <u>Aufenthaltserlaubnis</u> : 3 Jahre → <u>Niederlassungserlaubnis</u> : nach 3 oder 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts und Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 3 AufenthG)
Flüchtling auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 (§ 3 Abs. 1 AsylG bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG)	Verfolgung im Einzelfall durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure aufgrund von Rasse*, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	

³ Hinzu kommen verschiedene Schutzformen, für die kein Asylverfahren notwendig ist, darunter der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 AufenthG, der derzeit auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine angewendet wird (s. Abschnitt 2), Einzelaufnahmen aus besonderen humanitären oder politischen Gründen (§ 22 AufenthG) oder § 23 Abs. 4 oder § 23 Abs. 2 AufenthG im Falle von Resettlement oder humanitären Aufnahmeverfahren.



Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG)	Keine individuelle Verfolgung, aber Gefahr ernsthaften Schadens (Todesstrafe, Folter oder Lebensgefahr aufgrund eines bewaffneten Konflikts) im Herkunftsland durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure	→ <u>Aufenthaltserlaubnis</u> : 3 Jahre, ⁴ Verlängerungen möglich → <u>Niederlassungserlaubnis</u> : nach 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 9 Abs. 2 AufenthG)
Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	Erhebliche konkrete Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr im Herkunftsland	

* Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

Quelle: Zusammenstellung des SVR

Verfahrensdauer: 2024 dauerte ein Asylverfahren bis zur behördlichen Entscheidung durchschnittlich 8,7 Monate; die Dauer variierte aber je nach Herkunftsland deutlich. Im ersten Halbjahr 2025 betrug die Gesamtverfahrensdauer 13,1 Monate. Grund hierfür ist u. a. die Aussetzung der Entscheidungen über Asylanträge von Syrerinnen und Syrern (s. Abschnitt 3). Stand Juni 2025 hatte das BAMF über fast 147.000 Anträge noch nicht entschieden (sog. anhängige Verfahren). Anlassbezogen kann das BAMF überprüfen, ob nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis weiterhin Schutzbedarf besteht. In der Vergangenheit hatte die sog. Regelüberprüfung nach drei Jahren nur höchst selten zu einer Aberkennung des Schutzstatus geführt; sie wurde 2023 zur Beschleunigung der Asylverfahren abgeschafft.

Asylklagen: In den letzten Jahren hat die Zahl der Klagen gegen erstinstanzliche Asylentscheidungen vor deutschen Verwaltungsgerichten stark zugenommen; 2024 gingen bei den Gerichten über 100.000 neue Fälle ein (2023: ca. 72.000 Fälle). Vor allem Ablehnungen werden angefochten: 2024 klagten mehr als 88 Prozent der Betroffenen gegen einen ablehnenden Asylbescheid (2023: 59 %). Etwa die Hälfte aller Klagen werden wegen formeller Mängel eingestellt. Lässt man solche formellen Entscheidungen außer Acht, wurden 2024 rund 18 Prozent aller Klagen positiv beschieden und Schutzsuchenden wurde ein Schutzstatus (bzw. höherer Schutzstatus) zugesprochen.

Sichere Herkunftsstaaten: Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten folgende Länder als → sichere Herkunftsstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Senegal und Serbien. Geplant ist laut Koalitionsvertrag, die Liste auf Algerien, Indien, Marokko und Tunesien auszuweiten. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Menschen dort weder politisch verfolgt noch unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden und somit für sie kein Grund besteht, in Deutschland Asyl zu beantragen. Zudem soll die Definition sicherer Herkunftsstaaten im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie zukünftig durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrats erfolgen können. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, dieser wird aber beschleunigt geprüft. Sie dürfen Integrations- oder Deutschkurse besuchen, jedoch nicht arbeiten oder einer Ausbildung nachgehen. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, müssen bis zur Ausreise bzw. Abschiebung (s. Abschnitt 5) in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben; ausgenommen sind Familien mit Kindern.

Dublin-Fälle: Im sog. → Dublin-Verfahren, das dem materiellen Asylverfahren vorgeschaltet ist, wird geprüft, welcher europäische Staat für einen Asylantrag zuständig ist. Es sieht vor, dass jedes Asylgesuch nur von einem Staat inhaltlich geprüft wird. In den meisten Fällen ist dies das Land, in dem die schutzsuchende Person das Dublin-Gebiet (EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Schweiz, Island und Liechtenstein) zuerst betreten hat. Stellt eine Person einen Asylantrag in Deutschland und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, kann Deutschland ein Übernahmeverfahren stellen und den anderen Staat bitten, das Asylverfahren durchzuführen.

⁴ Subsidiär Schutzberechtigte erhielten in der Vergangenheit eine Aufenthaltserlaubnis von einem Jahr. Um Ausländerbehörden zu entlasten, wurde 2023 die Gültigkeitsdauer auf drei Jahre erhöht.



Dublin-Übernahmeversuchen 2024	Gestellt	Zugestimmt	Tatsächlich überstellte Personen	Top 3 Dublin-Staaten, an die Ersuchen gerichtet waren bzw. die Ersuchen stellten
von Deutschland an andere Dublin-Staaten	74.583	44.431	5.827	Griechenland, Kroatien, Italien
von anderen Dublin-Staaten an Deutschland	14.984	10.112	4.592	Frankreich, Belgien, Niederlande

Quelle: BAMF

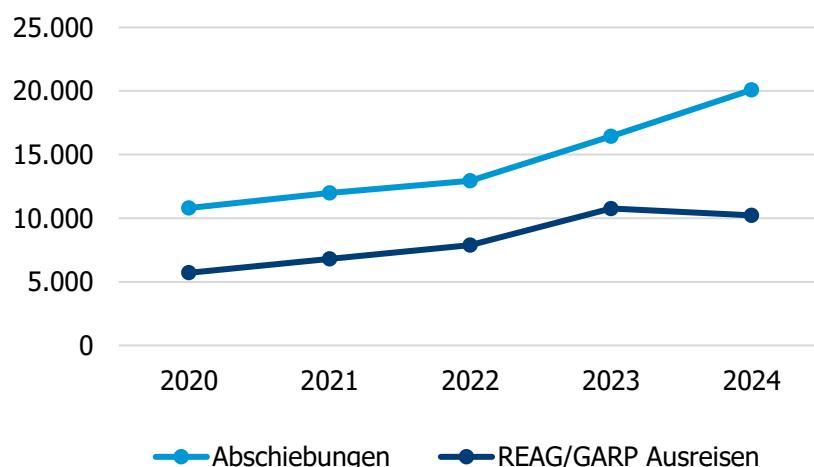
Familiennachzug: Personen, denen Asyl oder ein Flüchtlingsstatus nach der →Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen wurde, haben das Recht, ihre Kernfamilie nach Deutschland nachzuholen (privilegierter →Familiennachzug, § 29 Abs. 2 AufenthG). Einschränkungen bestehen dagegen für subsidiär Schutzberechtigte, deren Angehörige nur innerhalb eines monatlichen Kontingents von 1.000 Personen nachziehen können (§ 36a AufenthG), und Personen mit Abschiebeverbot, die nur in Ausnahmefällen ihre Familien nachholen können. Im Juni 2025 wurde der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt.

5. Ausreisepflicht und Duldung

Ausreisepflicht und selbstständige Rückkehr: Abgelehnte Asylsuchende werden i. d. R. ausreisepflichtig und aufgefordert, Deutschland zu verlassen (→Ausreisepflicht). Personen, die unerlaubt einreisen und keinen Asylantrag stellen, werden in der Regel innerhalb von sechs Monaten zurückgeschoben. Die Ausländerbehörden der Länder sind dafür zuständig, den Aufenthalt zu beenden. Reisen abgelehnte Asylsuchende nicht selbstständig aus, können sie abgeschoben werden. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für alle anderen Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisepflichtig werden – etwa weil ihr Visum oder Aufenthaltstitel abgelaufen ist. Auch Dublin-Überstellungen gelten als Abschiebungen. Nach einer Abschiebung wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt, dessen Dauer variieren kann. 2024 wurden rund 20.000 Personen in ihr Herkunftsland abgeschoben (Vorjahr: 16.430). 2023 und 2024 wurden zahlreiche Maßnahmen verabschiedet, um die Durchsetzung der Ausreisepflicht zu verbessern, u. a. eine Verlängerung des Ausreisegewahrsams und der Sicherungshaft.

Bei bestehender Ausreisepflicht soll eine möglichst selbstständige und freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer →Abschiebung haben. Die freiwillige Ausreise kann für zahlreiche Herkunftsstaaten u. a. durch das Bund-Länder-Programm

Abschiebungen und unterstützte freiwillige Ausreise über das REAG/GARP-Programm



Quelle: Deutscher Bundestag, Darstellung: SVR

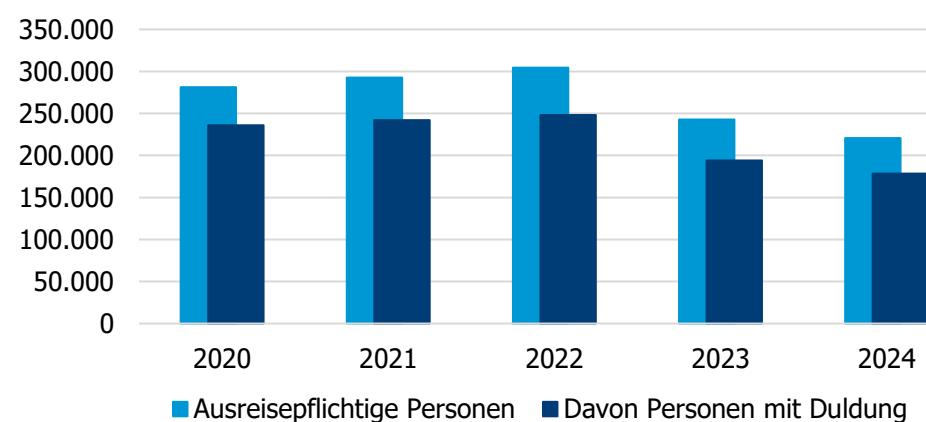


„REAG/GARP“ und das Programm „StarthilfePlus“ des Bundes finanziell gefördert werden. Im Jahr 2024 reisten 10.225 Personen über das „REAG/GARP“-Programm aus (Vorjahr: 10.763). Die häufigsten Ziel- bzw. Rückkehrländer waren die Türkei, Georgien, die Russische Föderation und Nordmazedonien. Darüber hinaus gibt es Rückkehr-Förderprogramme der Länder sowie einzelner Kommunen; für diese Programme liegen jedoch bislang keine validen Statistiken vor. Die mit Förderprogrammen zurückgekehrten Personen machen nur ein Teil der freiwillig Ausgereisten aus: Nach Angaben der Bundespolizei verließen 2024 insgesamt 33.421 ausreisepflichtige Personen unter Vorlage einer Grenzübertrittsberechtigung die Bundesrepublik freiwillig (Vorjahr: 29.949).

Duldung: Auch wenn ein Asylantrag abgelehnt wurde, ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands, wegen fehlender Papiere oder schwerwiegender, lebensbedrohlicher Erkrankungen. In diesen Fällen wird eine →Duldung erteilt, bis die Gründe wegfallen, die einer Abschiebung entgegenstehen (§ 60a AufenthG). Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden. Seit 2019 wird unterschieden, ob eine betroffene Person für ein vorliegendes Ausreisehindernis (mit-)verantwortlich ist oder nicht. Ist sie es – beispielsweise, weil sie ihrer Passbeschaffungspflicht nicht nachkommt –, greifen weitere Sanktionen, darunter ein Arbeitsverbot und strengere Wohnsitzauflagen („Duldung light“). Die meisten ausreisepflichtigen Personen in Deutschland haben eine Duldung; Ende 2024 lebten 178.512 Menschen mit einer Duldung in Deutschland (zum Vergleich: Ende 2023 waren es 193.972). Die größten Gruppen, die mit einer Duldung leben, waren 2024 Menschen aus dem Irak und der Türkei. Um geduldeten Zugewanderten, die gut integriert sind, eine dauerhafte Bleibeperspektive zu eröffnen, wurde 2023 das Chancen-Aufenthaltsrecht eingeführt. Erwachsene Geduldete können nun bei nachhaltiger Integration nach sechs Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten; Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach vier Jahren und Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren nach drei Jahren Schulbesuch in Deutschland (§§ 25a und b AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis soll zudem erteilt werden, wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, eine Ausreise in absehbarer Zeit nicht möglich ist und die Person daran keine Schuld trägt (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Die Regelung richtet sich an Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisepflichtig sind und zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben (§ 104c AufenthG). Sie können auf Antrag ein achtzehnmonatiges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben. Dies soll ihnen die Möglichkeit eröffnen, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht – hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit, Klärung der Identität – zu erfüllen. Ende 2024 verfügten 49.263 Menschen über ein Chancen-Aufenthaltsrecht (Vorjahr: 58.818). Davon lebten 85 Prozent seit sechs oder mehr Jahren in Deutschland.

Die meisten Personen, denen ein Chancen-Aufenthaltsrecht gewährt wurde, haben die irakische, russische oder nigerianische Staatsangehörigkeit. Insgesamt haben seit Beginn der Regelung bis April 2025 84.106 Personen ein Chancen-aufenthaltsrecht erhalten. Davon haben im Frühjahr 2025 noch etwa 31.400 Personen diesen Aufenthaltstitel und etwa 16.600 Personen sind mittlerweile

Ausreisepflichtige und geduldete Personen



Quelle: Deutscher Bundestag, Darstellung: SVR



in eine andere Aufenthaltserlaubnis (nach § 25a/b AufenthG) übergegangen. Die übrigen Personen sind wieder in der Duldung, ausgereist oder haben einen anderen Aufenthaltstitel.

,Spurwechsel' und Möglichkeiten zur Regularisierung des Aufenthalts: Im Aufenthaltsrecht bestehen verschiedene Möglichkeiten, aus einem laufenden Asylverfahren oder einer Duldung in einen anderen Aufenthaltsstatus zu wechseln. Damit wird zum einen das Arbeitskräftepotenzial von grundsätzlich ausreisepflichtigen Ausländern und Ausländerinnen ausgeschöpft. Zum anderen werden so Integrationsleistungen von Geduldeten honoriert, die schon lange in Deutschland leben.

Rechtstitel	Zielgruppe	Voraussetzungen	Rechtsfolge
Ausbildungs-duldung (,3+2 Regelung') §16g AufenthG bzw. §60c AufenthG	Personen im Asyl-verfahren oder nach abgelehntem Asylantrag	<ul style="list-style-type: none"> Bestehendes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis Gesicherter Lebensunterhalt 	Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (i. d. R. 3 Jahre) + Aufenthaltsrecht für 2 Jahre im Falle einer Beschäftigung im Betrieb
Beschäftigungs-duldung §60d AufenthG	Ausreisepflichtige Personen mit Duldung, die bis zum 31.12.2022 eingereist sind	<ul style="list-style-type: none"> Duldung seit min. 12 Monaten Identität geklärt Bestehendes Arbeitsverhältnis seit min. 12 Monaten bei min. 20 Std/Woche Gesicherter Lebensunterhalt Straffreiheit Mündliche Deutschkenntnisse 	30-monatige Duldung mit Option, anschließend einen Aufenthaltsstitel zu erlangen
Chancen-Aufenthaltsrecht §104c AufenthG	Langjährig Geduldete	<ul style="list-style-type: none"> Voraufenthalt von min. 5 Jahren vor dem 31.10.2022 mit Duldung/Gestattung/ Aufenthaltserlaubnis Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung Straffreiheit 	18-monatige Aufenthaltserlaubnis, um weitere Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen
,Spurwechsel' § 10 Abs. 3 AufenthG	Personen, die einen laufenden Asylantrag zurückziehen und die vor dem 29.3.2023 eingereist sind	<ul style="list-style-type: none"> div. Voraussetzungen für Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG 	Direkter Wechsel vom Asylverfahren in die Erwerbsmigration

Quelle: Zusammenstellung des SVR

6. Staatliche Leistungen und Integration

Leistungen: Asylsuchende und Personen mit einer Duldung bekommen für einen bestimmten Zeitraum Leistungen nach dem →Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese sind niedriger als reguläre Leistungen (Bürgergeld) nach dem Sozialgesetzbuch. Nachdem sie die Erstaufnahmeeinrichtung (s. Abschnitt 4) verlassen haben, erhalten Asylsuchende Mittel für Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit und den persönlichen Bedarf als Geld- bzw. Sachleistungen. Die Regelsätze des Asylbewerberleistungsgesetzes wurden zuletzt reduziert: 2025 erhält eine alleinstehende erwachsene Person, die in Deutschland Asyl beantragt hat und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 441 Euro (2024 waren es



460 Euro). Zum Vergleich: Die monatliche Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch II, die laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt seit 1. Januar 2025 bei 563 Euro. Leistungen werden reduziert, wenn Asylsuchende ihrer Pflicht nicht nachkommen, im Verfahren mitzuwirken, wenn sie Integrationsmaßnahmen nicht wahrnehmen, bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus erhalten haben oder ausreisepflichtig sind. Im Mai 2024 wurde zudem durch eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes die sog. →Bezahlkarte eingeführt: Neben Sachleistungen, Gutscheinen oder Bargeld können Behörden Geldsummen als Guthaben auf eine Karte buchen. Die Bezahlkarte kann nur für Transaktionen im Inland verwendet werden. Die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte liegt bei den einzelnen Bundesländern.

Gesundheitsversorgung: Anerkannte Flüchtlinge sind in Deutschland regulär krankenversicherungspflichtig. Zuvor haben Asylsuchende bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Asylantrag – längstens aber für 36 Monate – lediglich Anspruch auf eine eingeschränkte medizinische Versorgung zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie Schutzimpfungen zur Verhütung von Krankheiten und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen (§ 4 AsylbLG).⁵ Weitere Bedarfe (z. B. von chronisch Kranken) können auf Basis der Öffnungsklausel in § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Die Öffnungsklausel ist außerdem maßgeblich, um bei der Gesundheitsversorgung Asylsuchender die besonderen Bedarfe von Minderjährigen und anderen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie besonders schutzbedürftigen Menschen zu berücksichtigen. In vielen Bundesländern müssen Asylsuchende vor Arztbesuchen Behandlungsscheine beim zuständigen Sozialamt beantragen. Dieser Schritt entfällt in Bundesländern und Kommunen, in denen Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine elektronische Gesundheitskarte erhalten; maßgeblich für den zu gewährenden Leistungsumfang bleiben in beiden Modellen die Bestimmungen des AsylbLG.

Integrationskurse: Die allgemeinen →Integrationskurse bestehen aus 600 Stunden Sprachkurs sowie einem Orientierungskurs von 100 Stunden, der Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur, Werte und Geschichte der Bundesrepublik Deutschland vermitteln soll. Zudem gibt es zielgruppenspezifische Kurse, z. B. zur Alphabetisierung, für Frauen oder berufsbezogene Kurse. Auch Asylsuchende und Geduldete können – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive – seit 2023 an Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen teilnehmen. Allerdings werden sie nur nachrangig zugelassen, wenn Kursplätze verfügbar sind.

Schulbesuch: Alle asylsuchenden Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen. Wann sie jedoch eine Schule besuchen können, ist je nach Bundesland verschieden, denn die Länder haben die Schulpflicht unterschiedlich geregelt (s. SVR Kurz & bündig „Ungleiche Bildungschancen“).

Ausbildung: Asylsuchende im laufenden Verfahren dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen; für Schutzberechtigte gibt es keine Einschränkung. Sowohl Asylsuchende als auch Schutzberechtigte können sich an einer Hochschule einschreiben und BAföG beantragen (s. SVR Kurz & bündig „Ungleiche Bildungschancen“).

Arbeitsmarkt: Schutzberechtigten mit Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus steht der Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen offen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber dürfen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht arbeiten. Wohnen sie in einer Aufnahmeeinrichtung, können sie erst nach sechs Monaten eine Arbeitserlaubnis erhalten. Für Personen aus sicheren Herkunftsländern gilt ein Arbeitsverbot. Personen mit Abschiebeverbot können eine Arbeitserlaubnis nur mit behördlicher Zustimmung bekommen. Geduldete dürfen nach sechs Monaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern sie nicht für das Abschiebungshindernis verantwortlich sind (s. Abschnitt 5). Eine →Vorrangprüfung ist für Schutzberechtigte, Personen im laufenden Asylverfahren und Geduldete nicht erforderlich.

Die Beschäftigungsquote von Personen aus den acht wichtigsten außereuropäischen Herkunftsländern von Asylsuchenden (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) ist seit 2018 deutlich

⁵ Darüber hinaus werden Leistungen für die Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen und in begrenztem Umfang für die Bereitstellung von Heil- und Hilfsmitteln gewährt. Nach Ablauf von 36 Monaten haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Regel Anspruch auf sog. Analgleistungen, was eine weitgehende leistungsrechtliche Gleichstellung mit regulär krankenversicherten Personen bedeutet.



gestiegen, auch wenn die Anerkennung von Qualifikationen, notwendige (Nach-)Qualifizierungen und fehlende Sprachkenntnisse weiterhin wichtige Hemmnisse darstellen und sie von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt überproportional betroffen waren. Die Beschäftigungsquote von Schutzberechtigten aus diesen Ländern lag im März 2025 bei 46,3 Prozent, die Arbeitslosenquote bei 29,3 Prozent (Vorjahrswerte März 2024: 42,7 Prozent sowie 30,5 Prozent). Diese Quoten erfassen alle Schutzberechtigten aus den genannten Ländern, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland. Betrachtet man die Kohorte der Schutzsuchenden, die 2015 nach Deutschland gekommen sind, waren sieben Jahre nach ihrer Ankunft 64 Prozent erwerbstätig.

Wohnsitzregelung: Schutzberechtigte müssen für die ersten drei Jahre ihres Aufenthalts in dem Bundesland bleiben, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde (→Wohnsitzauflage, § 12a AufenthG). Ausnahmen bestehen, wenn ein Mitglied der Kernfamilie bereits eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen hat oder ein Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt, das mindestens den durchschnittlichen Bedarfssätzen des SGB II entspricht. Jedes Bundesland kann außerdem weitere Bestimmungen erlassen, die den Wohnsitz auf einen bestimmten Ort beschränken, wenn dadurch die Integration der anerkannten Flüchtlinge nachhaltig befördert wird.



Quellen

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2024: [Aktuelle Zahlen. Ausgabe Dezember 2024](#)

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2025a: [Das Bundesamt in Zahlen 2024. Asyl](#)

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2025b: [Aktuelle Zahlen. Ausgabe Mai 2025](#)

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2025c: [Aktuelle Zahlen. Ausgabe Juni 2025](#)

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024a: [Neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz](#)

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024b: [Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete](#)

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2025: [Leistungen und Bedarfe im Bürgergeld](#)

BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat 2023: [Begrenzung irregulärer Migration: Neue Regelungen sollen für mehr und schnellere Rückführungen sorgen](#). Pressemitteilung vom 11. Oktober 2023

BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat 2024: Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für das Resettlement-Verfahren 2024/2025 vom 10. April 2024

BMI – Bundesministerium des Innern 2025: [Resettlement – Neuansiedlung von Schutzbedürftigen](#)

Brücker, Herbert et al. 2024: [Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Verbesserte institutionelle Rahmenbedingungen fördern die Erwerbstätigkeit.](#) IAB-Kurzbericht 10/2024

Brücker, Herbert/ Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou 2025: [Zuwanderungsmonitor: Aktuelle Daten und Indikatoren \(Mai 2025\)](#). Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Bundesagentur für Arbeit 2025: [Berichte: Arbeitsmarkt kompakt Juni 2025 – Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)

Bundesregierung 2024: [Bezahlkarte für Geflüchtete.](#) 16. Mai 2024

Bundesregierung 2025: [Neue Regeln für eine gesteuerte Migration. Zusammenleben zukunftsgerecht gestalten.](#) 11. Juli 2025

Bundeszentrale für politische Bildung 2025: [Asylentscheidungen und Klagen. Infografiken zu Entscheidungen und Klagen zu Asylanträgen.](#) 20. Juni 2025

CDU/CSU/SPD 2025: [Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode](#)

Deutscher Bundestag 2025a: [Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2024, Bundestagsdrucksache 20/14946](#)

Deutscher Bundestag 2025b: [Abschiebungen im Jahr 2024 – fortgesetzte Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht, Bundestagsdrucksache 20/15103](#)

Deutscher Bundestag 2025c: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2024, Bundestagsdrucksache 20/14923](#)

Deutscher Bundestag 2025d: [Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Geflüchteter zum Stand 31. Dezember 2024, Bundestagsdrucksache 21/192](#)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2025a: [Asylum Applicants by Type – Annual Aggregated Data \[migr_asyappctza\]](#)



Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2025b: [Population on 1 January by Age and Sex \[demo_pjan\]](#)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2025c: [First Instance Decisions on Applications by Citizenship, Age and Sex – Annual Aggregated Data \[migr_asydcfsta\]](#)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2025d: [Beneficiaries of Temporary Protection at the End of the Month by Citizenship, Age and Sex – Monthly Data \[migr_asytpsm\]](#)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2025e: [First-Time Asylum Applications down 13% in 2024](#). News Article, 20. März 2024

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2025f: [Asylum Decisions up by 7% in 2024](#). News Article, 25. April 2025

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2025g: [4.3 Million under Temporary Protection in December 2024](#). News Article, 10. Februar 2025

Informationsverbund Asyl & Migration 2024: [Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen 2025 niedriger aus](#). Beitrag vom 31. Oktober 2024

Kosyakova, Yuliya/Rother, Nina/Zinn, Sabine 2025: [Lebenssituation und Teilhabe ukrainischer Geflüchteter in Deutschland: Ergebnisse der IAB-BAMF-SOEP-Befragung](#). Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Forschungsbericht 51

Mediendienst Integration 2025a: [Zahl der Flüchtlinge](#)

Mediendienst Integration 2025b: [Flüchtlinge aus der Ukraine](#). Stand Juni 2025

Mediendienst Integration 2025c: [Chancenaufenthaltsrecht. Der Hauptweg aus der Ausreisepflicht](#). Beitrag vom 5. Juni 2025

Mediendienst Integration 2024: [Gesundheit und Migration](#)

Rat der Europäischen Union 2025: [EU-Mitgliedstaaten einigen sich auf Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine](#). Pressemitteilung vom 13. Juni 2025

SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration 2024: [Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre](#). SVR-Jahresgutachten 2024, Berlin

Statistisches Bundesamt 2025a: [Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31.12.2024](#) (Stand 15. April 2025)

Statistisches Bundesamt 2025b: [4% mehr Schutzsuchende im Jahr 2024](#). Pressemitteilung Nr. 234 vom 30. Juni 2025

Statistisches Bundesamt 2025c: Ausländer: Deutschland, Stichtag, Geschlecht/Altersjahre/Familienstand, Ländergruppierungen/Staatsangehörigkeit. Code: 12521-0002

Statistisches Bundesamt 2025d: [Statistischer Bericht. Schutzsuchende 2023](#). EVAS-Nr. 12531

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2025a: [Global Trends. Forced Displacement in 2024](#)

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2025b: [Refugee Data Finder](#) (abgerufen am 26.06.2025)

Zeit 2025: [Zahl der Asylklagen in Deutschland deutlich gestiegen](#). Beitrag vom 5. März 2025



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Redaktion

Karoline Popp
Franziska Volk

© SVR gGmbH, Berlin 2025

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Winfried Kluth (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Glorius (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Matthias Koenig, Prof. Sandra Lavenex, Ph. D., Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Panu Poutvaara, Ph. D., Prof. Dr. Hannes Schammann.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de